



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.120/3-II/A/1/89

Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	48 - GE/9 II
Datum:	24. JULI 1989
Verteilt	APPEL-07-25, Tit

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Modrian

2543

L. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landes-
lehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum mit Note der Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Sport vom 4. Juli 1989,
GZ 13.462/37-III/2/89, versandten Entwurf einer Novelle zum
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984.

Beilagen

19. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.120/3-II/A/1/89

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Modrian	2543	13.462/37-III/2/89 4. 7. 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landes-
lehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert wird;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Note der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Sport übermittelten Gesetzesentwurf wird aus dienst- und besoldungsrechtlicher Sicht folgendes bemerkt:

Das im § 51 Abs. 1a LDG vorgesehene System der Verringerung der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte an Polytechnischen Lehrgängen (Staffelung nach der Anzahl der Klassen) ist zu begrüßen.

Es erscheint jedoch weder gerechtfertigt noch systemkonform, daß die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen gemäß § 49 Abs. 1a LDG ohne Rücksicht auf die jeweils zu betreuende Klassenanzahl um insgesamt 1,5 Wochenstunden (ohne angeschlossenen Polytechnischen Lehrgang) verringert wird.

Das Argument der geringeren Arbeitsbelastung des Lehrers durch eine geringere Anzahl von zu betreuenden Klassen muß wohl auch für den Hauptschulbereich gelten.

- 2 -

Es wäre daher aus do. Sicht geboten, eine der Regelung des § 51 Abs. 1a LDG entsprechende Staffelung der Lehrverpflichtungs-Ver-minderung im Verhältnis zur jeweiligen Klassenzahl auch für Lehrer an Hauptschulen vorzusehen.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

19. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

